

Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

34. Jahrgang

Ausgabetag: 04.11.2020

Nr. 40

Inhalt:

Seite:

- Bekanntmachung über die Offenlegung des Entwurfs der Haushalts-satzung 2021 306
- Bekanntmachung der Satzung vom 03.11.2020 zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg und der Zuständigkeitsordnung als Anlage zu § 11 der Hauptsatzung vom 29.06.2017 307 – 311
- Öffentliche Ausschreibung auf Grundlage der VOB betr. Neubau Mehrgenerationenspielplatz „Am Iltchen Hof“ in Rheinberg—Budberg, Vergabe-Nr. 782/2020 312

Impressum:

Herausgeber:
Verantwortlich für den Inhalt:
Erscheinungsweise:
Bezug:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)
Bürgermeister der Stadt Rheinberg
Nach Bedarf
Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Ausgestellen im Stadtgebiet möglich.
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.
Kontakt: Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 123,
Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de

Bekanntmachung
über die Offenlegung des Entwurfs der
Haushaltssatzung 2021

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2021 mit Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 in der Zeit vom

04.11.2020 für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Stadt Rheinberg bis zur Verabschiedung der Haushaltssatzung 2021 durch den Rat der Stadt Rheinberg

im Stadthaus in Rheinberg, Kirchplatz 10, I. OG, Zimmer 114,

während der Öffnungszeiten der Verwaltung

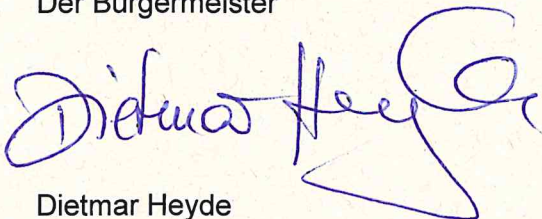
montags bis freitags	von	8.30	bis	12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von	13.00	bis	16.00 Uhr
donnerstags	von	13.00	bis	17.00 Uhr

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und der Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei dem Bürgermeister – Fachbereich 20 – im Stadthaus, Kirchplatz 10, Zimmer 114, zu erheben. Über diese Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Rheinberg, 04.11.2020

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister



Dietmar Heyde

**Satzung vom 03.11.2020
zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg und
der Zuständigkeitsordnung als Anlage zu § 11 der Hauptsatzung vom 29.06.2017**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020, hat der Rat der Stadt Rheinberg am 03.11.2020 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder die folgende Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg und der Zuständigkeitsordnung als Anlage zu § 11 der Hauptsatzung vom 29.06.2017 beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Rheinberg vom 29.06.2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.03.2019, wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

4. Zur Abgeltung des ihm / ihr durch die Wahrnehmung seiner / ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er / sie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Daneben steht dem Ortsvorsteher / der Ortsvorsteherin Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 i.V. m. § 45 GO zu. Er / Sie hat einen Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO.

§ 2

Die Absätze 4, 5 und 9 des § 8 werden wie folgt geändert;

4. Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss.
5. Der für die Beratung von Anregungen und Beschwerden zuständige Haupt-, Finanz- und Personalausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle (z.B. Bürgermeister/in, Fachausschuss, Rat). Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
9. Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin hat den / die Antragstellenden über die Stellungnahme des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses und die nachfolgende Entscheidung zu unterrichten.

§ 3

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10
Dringliche Entscheidungen

Dringliche Entscheidungen des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses oder des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform. Die Fraktionsvorsitzenden und fraktionslosen Ratsmitglieder sind hierüber in schriftlicher oder digitaler Form zu informieren.

§ 4

§ 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Der Rat bildet folgende Ausschüsse:

- 1) Haupt-, Finanz- und Personalausschuss
- 2) Rechnungsprüfungsausschuss
- 3) Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren
- 4) Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Mobilität
- 5) Ausschuss für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur
- 6) Bau- und Planungsausschuss
- 7) Betriebsausschuss Dienstleistungsbetrieb Stadt Rheinberg
- 8) Jugendhilfeausschuss
- 9) Schulausschuss
- 10) Sportausschuss
- 11) Wahlausschuss
- 12) Wahlprüfungsausschuss

Artikel II

Die Zuständigkeitsordnung als Anlage zu § 11 der Hauptsatzung vom 29.06.2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.03.2019, wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

(1) Dem Haupt-, Finanz- und Personalausschuss obliegen neben den ihm durch die Gemeindeordnung und die Hauptsatzung zugewiesenen Aufgaben die Beratung der Angelegenheiten, die keinem Fachausschuss zugewiesen sind (z.B. in den Bereichen Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Gefahrenabwehr, bedeutende Angelegenheiten der Feuerwehr, wie grundsätzliche Fragen der Struktur und Ausstattung), und die Entscheidung in den Fällen, in denen mehrere Ausschüsse entscheidungsberechtigt sind und das für die Entscheidung erforderliche Einvernehmen zwischen diesen Ausschüssen nicht hergestellt werden kann oder wenn sich die Notwendigkeit der Einschaltung aus seiner Koordinierungsfunktion gemäß § 59 GO ergibt.

§ 1 Satz 2 wird gestrichen.

Darüber hinaus obliegen dem Ausschuss

- a) die Vorberatung des Stellenplans,
- b) die Beratung von Gleichstellungsangelegenheiten,
- c) die Entscheidung über die Freigabe von wiederzubesetzenden Stellen ab EG9/ A9,
- d) die Beratung von Organisationsangelegenheiten im Sinne des § 61 GO NRW,
- e) die Beratung über die Veränderung des beamtenrechtlichen Grundverhältnisses oder das Arbeitsverhältnis eines/ einer Fachbereichsleiters/ Fachbereichsleiterin zur Gemeinde. Die Entscheidung ist durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zu treffen. Im Übrigen gilt § 73 Abs. 3 GO NRW.

(2) Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss entscheidet im Zweifelsfall, welcher Ausschuss für eine Entscheidung zuständig ist.

(3) Dem Haupt-, Finanz- und Personalausschuss werden folgende Aufgaben zur Entscheidung übertragen:

- a) Stundung von Geldforderungen der Stadt über 100.000,-- im Einzelfall
- b) Erlass von Geldforderungen der Stadt von mehr als 4.000,-- Euro im Einzelfall,
- c) die Aufgaben nach § 7 der Hauptsatzung (Anregungen und Beschwerden),
- d) die Bewilligung von Zuschüssen und Zuweisungen für eigene Angelegenheiten ab 500,-- Euro, soweit Haushaltsmittel für diese Zwecke zur Verfügung stehen.

§ 4

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 5

Bau- und Planungsausschuss

(1) Der Ausschuss bereitet folgende Angelegenheiten zur Beschlussfassung durch den Rat vor:

- a) Verbindliche Bauleitplanung (Bebauungspläne),
- b) Vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan)

§ 3

§ 12 erhält folgende Fassung:

§ 12

Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Mobilität

(1) Der Ausschuss berät über folgende Angelegenheiten:

- a) Raumordnung und Landesplanung,
- b) Stadtentwicklungsplanung,
- c) Umweltschutz.

(2) Dem Ausschuss werden zur Entscheidung folgende Angelegenheiten übertragen:

- a) Stellungnahme und Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bei bedeutenden Planfeststellungs- und sonstigen bau- und planungsrechtlichen Genehmigungsverfahren,
- b) Mobilität (Verkehrsentwicklungsplanung, Verkehrsangelegenheiten und ÖPNV),
- c) Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
- d) Aufgaben der Natur- und Landschaftsplanung,
- e) Nachhaltigkeit,
- f) Bewilligung von Zuschüssen und Zuweisungen seines Aufgabenbereiches ab 500,-- Euro, soweit Haushaltsmittel für diese Zwecke zur Verfügung stehen.

Artikel III Inkrafttreten

Diese Änderungen treten mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Rheinberg am 03.11.2020 beschlossene Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg und der Zuständigkeitsordnung als Anlage zu § 11 der Hauptsatzung vom 29.06.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 GO NW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, den 03.11.2020



Heyde
Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Rheinberg schreibt auf Grundlage der VOB folgende Maßnahme öffentlich aus:

Neubau Mehrgenerationenspielplatz "Am Iltschen Hof" in Rheinberg-Budberg, Vergabe-Nr. 782/2020

Die Ausschreibung ist

- im Deutschen Ausschreibungsblatt
- im Internetportal www.subreport.de
- sowie im Internet unter www.rheinberg.de

veröffentlicht.

Telefonische Rückfragen unter 02843/171-482.

Rheinberg, 29.10.2020

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister
In Vertretung

Paus
I. Beigeordneter